



Wie viele Rezepturen dürfen auf einem Rezept verordnet werden?

Im Normalfall „passt“ aufgrund der Fülle an Rezepturbestandteilen nur eine Rezeptur auf ein Rezept. Sollte trotzdem noch Platz für eine zweite Rezeptur sein, stellt sich die Frage, ob dieser Platz auch genutzt werden darf.

Antwort bieten die „Erläuterungen zur Vordruckvereinbarung“ zur Anlage 2 des Bundesmantelvertrags-Ärzte:

„Bei der Verordnung von Rezepturen darf grundsätzlich nur die Vorderseite des Vordrucks benutzt werden. **Pro Rezeptur ist hierbei ein Verordnungsblatt zu verwenden**“.

Es ist also eindeutig geregelt, ein Rezept – eine Rezeptur.

Eine Prüfpflicht der Apotheke besteht nicht, denn im Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung ist dazu keine Vorgabe enthalten. Das bedeutet, Apotheken könnten ein Rezept mit mehreren Rezepturen beliefern und abrechnen. Das Nachsehen hätte dann der oder die VerordnerIn.

Trotzdem kommt es in letzter Zeit zu vermehrten Rücksprachen mit der Apothekerschaft wegen Platzproblemen auf dem Vordruck. Dies liegt vor allem in der neuen Vorschrift für den oder die ApothekerIn, bei allen Rezepturen den sogenannten Hashwert aufzudrucken. Der Hashwert ist ein 40-stelliger Code, der in die 2. und 3. Taxzeile auf dem Formular Muster 16 eingedruckt wird. Die erste Taxzeile belegen eine Rezeptur PZN und der Geldwert der Rezeptur. An der Ausstellung eines zweiten Rezeptformulars führt kein Weg vorbei.

Bitte halten Sie sich an die für Sie bindende Vorschrift aus dem Bundesmantelvertrag-Ärzte und beherzigen Sie die Regel „ein Rezept – eine Rezeptur“.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778
Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764